

Wels, am 20. September 2024

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 18 Absatz 5 StW. 1992 iVm § 7 GOGR

W WELS Büro des Bürgermeisters	
Eingel. am	20. Sep. 2024 09:47
Tab.Nr.	43659

Die FPÖ-Gemeinderatsfraktion stellt gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wels folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. „Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen nach § 7 Abs. 1 GOGR.“
2. "Der Gemeinderat möge die nachstehende Resolution beschließen."

RESOLUTION

an den oberösterreichischen Landtag:

Der oberösterreichische Landtag wird ersucht, das Oö. KBBG dahingehend zu ändern, dass Eltern bzw. Erziehungsberechtigte eine Mitwirkungspflicht zur Integration des Kindes trifft und eine Verletzung dieser Verpflichtung mit einer Strafe sanktioniert wird. Eine solche Integrationspflicht kann beispielsweise durch die verpflichtende Teilnahme an Deutschförderkursen bei entsprechendem Sprachförderbedarf, durch die verpflichtende Teilnahme an Kindergartenveranstaltung oder durch die Vermittlung von, in unserer Gesellschaft allgemein gültigen Werten umgesetzt werden.

Begründung:

Für viele Kinder mit Migrationshintergrund ist der Kindergarten eine unersetzbare Einrichtung zum Erlernen der deutschen Sprache sowie des kulturellen Lebens. Nur durch regelmäßiges Sprechen kann sie erlernt und ein ausreichender Wortschatz aufgebaut werden. Gemeinsame Werte und Regeln sind darüber hinaus als Grundgerüst für erfolgreiches Zusammenleben unumgänglich. Hierbei trifft die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten eine besondere Mitwirkungspflicht. Insbesondere Veranstaltungen des Kindergartens sowie besondere Deutschförderprogramme haben das Ziel, Kinder in das Zusammenleben in Österreich zu integrieren und ihre Zukunftschancen entsprechend zu sichern.

Gemäß § 3a Oö. KBBG sind Kinder, die das fünfte Lebensjahr vollendet haben, zum Besuch eines Kindergartens verpflichtet. Die Verletzung der Kindergartenpflicht ist gemäß § 39 Oö. KBBG mit einer Geldstrafe von € 440,- und bei Uneinbringlichkeit mit

bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe zu bestrafen. Damit wird lediglich auf die physische Anwesenheit des Kindes Bezug genommen.

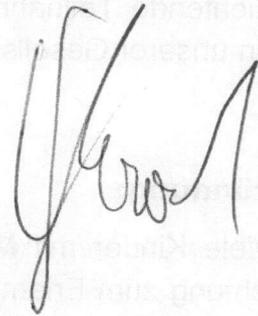
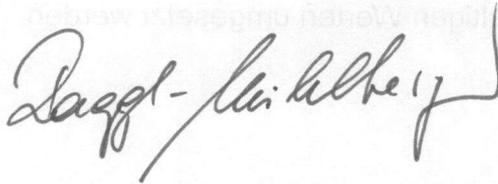
Zielführend wäre eine Mitwirkungspflicht der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten, um den Integrationsfortschritt und das Erlernen der deutschen Sprache zu beschleunigen. Dafür ist die Unterstützung der Eltern unumgänglich, da auch außerhalb des Kindergartens die Förderung des Spracherwerbes notwendig ist.

Eine solche gesetzliche Verpflichtung ist dem Oö. KBBG nicht zu entnehmen. Auf Grund der immer stärker steigenden Zahlen an Kindern mit Deutschförder- bzw Integrationsbedarf wird der Landesgesetzgeber ersucht, eine solche Verpflichtung vorzusehen, die bei Verletzung ebenfalls mit einer Strafe geahndet wird.

Begründung zur Dringlichkeit

Eine spätere Befassung des Gemeinderates kann aufgrund des bereits begonnenen Kindergartenjahres und dem hohen Anteil an Kindern ohne entsprechenden Deutschkenntnissen sowie der damit verbundenen Gefahr an verpassten Kindergartenbesuchen inkl. Sprachförderung sowie Integrationsmaßnahmen ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden.

Berichterstatte: GR Mag. Paul Hammerl, MA



Beschluss des Gemeinderates

vom 23. Sep. 2024

Antrag

einstimmig - mit Stimmenmehrheit
angenommen - ~~abgelehnt~~ - ~~zurückgestellt~~

18 JA (FPÖ, MFG)
17 NEIN (SPÖ, GRÜNE, ÖVP)

Der Vorsitzende:

